

Bundesministerium für Finanzen  
 Herrn Abteilungsleiter  
 Dr. Martin Vock, LL.M.  
 Abteilung IV/11  
 Johannesgasse 5  
 1010 Wien

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

### **Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik**

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900DW | F 05 90 900259

E [herbert.hlava@wko.at](mailto:herbert.hlava@wko.at)

W [wko.at/fp](http://wko.at/fp)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 BMF-010000/0019-IV/  
 1/2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
 FSP/23/19/Dr. Herbert Hlava

Durchwahl  
 4244

Datum  
 09.05.2019

### **Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Dr. Vock,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und gestattet sich folgende Stellungnahme abzugeben:

#### **I. Allgemeines**

Die österreichische Finanzverwaltung hat sich zum Ziel gesetzt, die Herausforderungen aufgrund von Digitalisierung, Globalisierung, komplexer werdender Rechtssysteme und schwieriger Altersstruktur durch eine Organisationsreform der Bundesfinanzverwaltung zu bewältigen.

Alle neu einzurichtenden Ämter werden über eine landesweite Zuständigkeit verfügen. Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit fehlen daher in diesem Gesetzesvorhaben. Die Neuorganisation schafft also die Möglichkeit, die bei der Finanzverwaltung eingehenden Anbringen und sonstigen Arbeiten österreichweit gleichmäßig verteilen zu können. Somit wird es möglich, Finanzverfahren ortsunabhängig durchzuführen.

Die gesetzlichen Neuerungen sollten nach Ansicht der WKÖ letztendlich zu kürzeren Erledigungszeiten führen. Neben dieser zu erwartenden Effizienzsteigerung müssten durch eine bundesweit einheitliche Rechtsauslegung mehr Rechtssicherheit geschaffen sowie bestehende Doppelgleisigkeiten und Unsicherheiten vermieden werden.

Die praktischen Auswirkungen dieser grundlegenden Neuorganisation der Finanzverwaltung auf die Steuerpflichtigen und deren Abgabenverfahren können aber ausschließlich aufgrund des Gesetzestextes nicht abgeschätzt werden. Daher ist es ganz wesentlich, dass es durch die vorge-

schlagenen Maßnahmen nicht zu einer Ausdünnung der einzelnen Ämter (zukünftig Dienststellen) in den Bundesländern bzw. Regionen kommt. Im Sinne der Regionalität muss darauf geachtet werden, dass die einzelnen Standorte erhalten bleiben und der regionale Zugang zur Finanzverwaltung bzw. Zollverwaltung für jeden Steuerpflichten bestehen bleibt. Es darf keinesfalls zu einer Verringerung bzw. Verschlechterung der Serviceleistungen für Wirtschaftsbeteiligte kommen. Wie bisher muss ein lokaler Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung stehen.

Als kleine offene Marktwirtschaft ist Österreich nicht nur auf den Handel mit Mitgliedsstaaten des europäischen Binnenmarkts, sondern auch mit Drittstaaten angewiesen. Ein möglichst ungehinderter Zugang zu Auslandsmärkten ist daher für die Wirtschaft entscheidend, um Waren und Dienstleistungen absetzen zu können. Eine rasche Zollabfertigung und die damit verbundenen Serviceleistungen müssen zur Absicherung unseres Standortes sichergestellt bleiben.

Verschlankungen in der Struktur der Finanzverwaltung dürfen auf keinen Fall dazu führen, dass es insbesondere im Bereich der Zollverwaltung zu Schließungen von Zollstellen kommt oder Reduktionen am Personalkörper erfolgen.

Die WKÖ geht davon aus, dass es durch die Neuorganisation zu keinen zusätzlichen Belastungen für die Unternehmer (sowohl monetärer als auch verwaltungstechnischer Natur) kommt. Aus Sicht der WKÖ muss insbesondere gewährleistet sein, dass mit der Errichtung des Amtes für Betriebsbekämpfung und der Neuorganisation der damit verbundenen Einrichtungen im Bereich des Ausländerbeschäftigungsrechts bzw. des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes keine Befugniserweiterung oder sonstige Ausdehnung der Kompetenzen der Finanzpolizei verbunden ist und zu überschießend harten Strafen in Betrieben führt.

Die Reform der Finanzverwaltung wird also dazu führen, dass es kein konkret zuständiges Finanzamt mehr geben wird, sondern nur noch das Finanzamt Österreich. Bereits seit der Einführung einer österreichweit einheitlichen Telefonnummer für die Finanzverwaltung ist es nicht mehr möglich, einen konkreten Ansprechpartner für seine Anliegen vor Ort telefonisch zu erreichen. Bei telefonischen Anfragen kann bereits jetzt der Fall eintreten, dass ein Wiener Unternehmer mit einem Tiroler Finanzbeamten telefoniert. Sollte man eine weitere Frage zum selben Problem haben, kann der ursprüngliche Gesprächspartner nur schwer ermittelt werden. Dieses System ist jetzt schon nicht kundenfreundlich. Bis dato konnte man aber zumindest persönlich vor Ort vorsprechen.

Durch den Wegfall der örtlichen Zuständigkeit wird diese Anonymität vor Ort noch verstärkt. Wer wird künftig Ansprechpartner sein? Wird ein Unternehmer ein diesbezügliches Wahlrecht haben (Wohnsitz oder Betriebsstandort)?

Um nicht den Vorwurf willkürlicher Verwerfungen aufkommen zu lassen, wird angeregt, mittels Verordnung eine Art Geschäftsverteilung zu statuieren, welche die finanzverwaltungsinterne Verteilung der Steuerfälle nach objektiven Kriterien regelt.

## II. Im Detail

### Zu § 62 BAO (Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe)

In den Erläuterungen zu § 62 BAO erfolgt nach dem ersten Absatz (Seite 8 unten) eine Aufzählung der Abgabepflichtigen, für die hinkünftig das Finanzamt für Großbetriebe zuständig sein soll. Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Klammerausdrücke, die Verweise auf die jeweiligen Ziffern im Gesetzestext enthalten, nicht mit diesen Ziffern (idF veröffentlichter Begutachtungsentwurf) übereinstimmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2019-05-13T10:20:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1716778599
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> .